

Balingen, 19.06.2019

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 09.07.2019

Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien und Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters**

- I. Wahl zur Bildung der beschließenden Ausschüsse**
- II. Wahl der Vertreter/innen in den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen/Geislingen**
- III. Wahl der Vertreter/innen in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände**
- IV. Wahl der Vertreter/innen in den Beirat für das Alten- und Pflegeheim der Evangelischen Heimstiftung GmbH, Balingen**
- V. Wahl der Vertreter/innen in Kommissionen**
- VI. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters**

Anlagen**Anlage 1 bis 15 → wird nachgereicht bzw. Tischvorlage**

Vorschläge der Gemeinderatsfraktionen zur Sitzverteilung und personellen Besetzung der beschließenden Ausschüsse und zur Wahl der Vertreter/innen in die verschiedenen Gremien

Die Wahl und Bildung der Gremien erfolgt entsprechend der von den Fraktionen unterbreiteten Vorschläge bzgl. Sitzverteilung und personeller Besetzung – Anlagen 1 bis 15 dieser Vorlage – im Wege der Einigung bzw. durch Wahl

Besondere Hinweise

Keine

Sachverhalt:

A Allgemeines

Neubildung der Ausschüsse / Gremien nach Gemeinderatswahlen

Nach den Vorgaben des § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind nach jeder Wahl der Gemeinderäte die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter der beschließenden Ausschüsse widerruflich aus seiner Mitte.

Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 40 GemO werden die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes ebenfalls nach regelmäßigen Wahlen vom Gemeinderat neu gewählt.

Gleiches gilt nach §§ 60 Abs. 4 GemO, 13 Abs. 4 GKZ und § 40 Abs. 1 GemO für den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen.

Verfahren der Einigung

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und analog für den Gemeinsamen Ausschuss sowie die Entsendung der Vertreter in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände, in der Regel Einigung erzielt wird. Einigung in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis ihrer Vertretung auch in den Ausschüssen und in den Verbandsversammlungen zum Zuge kommen.

Dabei wird in der Regel so gewählt, dass ein gemeinsamer, überfraktioneller Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen unterbreitet wird. Jede einzelne Fraktion schlägt dann auf dieser Grundlage vor, wen sie als ordentliches Mitglied bzw. als Stellvertreter/in in das jeweilige Gremium entsenden möchte.

Diese Vorschläge werden vom Gemeinderat - für jedes einzelne Gremium separat - durch offene Wahl (Akklamation) angenommen. Für **beide Verfahrensschritte** ist die Sonderform der **Einigung** notwendig.

Die Einigung als besondere Form der Beschlussfassung durch Wahl weicht insofern von der Regelung des § 37 Abs. 7 GemO (hier genügt eine absolute bzw. einfache Mehrheit) ab, als die Einigung Einstimmigkeit verlangt.

Einstimmigkeit bedeutet, dass alle anwesenden Stimmberechtigten einschließlich des Oberbürgermeisters dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen. Stimmt nur ein/e Stimmberechtigte/r dagegen oder enthält sich ein/e Stimmberechtigte/r der Stimme, ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Denn eine Einigung setzt stets eine aktive zustimmende Mitwirkung voraus.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, findet,

- sofern mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, Verhältnisswahl nach dem System der streng gebundenen Liste und
- sofern nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird, Mehrheitswahl statt.

Bei der Ausschussbildung im Wege der Einigung hat der Oberbürgermeister Stimmrecht. Im Falle der förmlichen Wahl (Verhältnisswahl oder Mehrheitswahl) ist der Oberbürgermeister dagegen nicht wahlberechtigt.

Einigungsvorschlag der Fraktionen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 beschlossen, die Sitzzahl des Verwaltungsausschusses von 11 auf 12 und des Technischen Ausschusses von 12 auf 11 zu reduzieren. Die Anzahl der Stellvertreter des Oberbürgermeisters wurde von 3 auf 4 erhöht. Die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung und der Betriebssatzung werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Balingen am 04.07.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Rechtskraft der Satzungsänderungen wird somit am 05.07.2019 eintreten.

Auf der Grundlage

- dieser Satzungsänderung,
- der Berechnungen nach St. Lague/Scheppers und
- überfraktioneller Gespräche

entstand der auf den folgenden Seiten aufgeführte Einigungsvorschlag zur Sitzverteilung.

Der Verwaltung wurden auf der Grundlage dieses Einigungsvorschlags Vorschläge zur personellen Besetzung der Sitze mitgeteilt.

In den dieser Vorlage beiliegenden Anlagen 1 bis 15 sind die Einigungsvorschläge zur Sitzverteilung und der personellen Besetzung bzw. Besetzungsvorschläge dargestellt.

Für die zu besetzenden Gremien ergeben sich nach der Übereinkunft der Fraktionen folgende Sitzverteilungen:

Ausschuss/Gremium	Sitzzahl/ Vertreter	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	SPD	FDP	Freie Wähler
VA	12	3	3	2	2	2
TA	11	3	2	2	2	2
Umlegungsausschuss	12	3	3	2	2	2
SWA	9	2	2	2	2	1
Gartenschauausschuss	11	3	2	2	2	2
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Geisl./BL	5	1	1	1	1	1
Zweckverband Abwasserreinigung Balingen x)	7	2	1	1	1	1
Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb x)	5	1	1	1	1	--
Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg x)	2	1	--	--	--	--
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberg x)	2	1	--	--	--	--
Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern x)	1	--	--	--	--	--
Beirat Alten- und Pflegeheim	3	1	1	1	--	--
Ehrenkommission	10	2	2	2	2	2
Radwegekommision	8	2	2	2	1	1
AG Royan	5	1	1	1	1	1
Runder Tisch Sichere und Saubere Stadt	5	1	1	1	1	1

x) In den Zweckverbänden hat der Oberbürgermeister einen Sitz kraft seines Amtes inne. In der Gesamtzahl der Sitze ist dieser Sitz enthalten.

B Wahlen

Bei keiner der Wahlen ist Befangenheit eines der Gremiumsmitglieder gegeben, da es sich in allen Fällen um die Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 3 GemO).

I. Wahl zur Bildung der beschließenden Ausschüsse

Rechtliche Verankerung und Größe der Ausschüsse

Gemäß § 39 Abs. 1 GemO ist in § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Balingen festgelegt, dass als beschließende Ausschüsse gebildet werden:

- ◆ der Verwaltungsausschuss
- ◆ der Technische Ausschuss
- ◆ der ständige Umlegungsausschuss

Die Bildung des

- ◆ Stadtwerkeausschusses ist
- in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Balingen geregelt, ebenso seine Zuständigkeiten (§§ 6 ff der Betriebssatzung)

und die Bildung des

- ◆ Gartenschauausschusses ist
- in der Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Gartenschau Balingen 2013“ geregelt, ebenso seine Zuständigkeiten (§§ 6 der Betriebssatzung).

Nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung besteht der Verwaltungsausschuss aus 12 Mitgliedern, der Technische Ausschuss aus 11 Mitgliedern und der Umlegungsausschuss aus 12 Mitgliedern. Der Stadtwerkeausschuss umfasst nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung 9 Mitglieder, der Gartenschauausschuss nach § 6 der Betriebssatzung 11 Mitglieder.

Stellvertretung in den Ausschüssen

Zur Einigung über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gehört auch das **Einvernehmen über die Stellvertretung**.

Entsprechend § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Balingen ist die Stellvertretung in erster Linie eine persönliche Stellvertretung. Bei Verhinderung des/r persönlichen Stellvertreters/in greift eine Stellvertretung in Reihenfolge.

Für jedes ordentliche Ausschussmitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu bestellen. Grundsätzlich vertritt der/die persönliche/er Stellvertreter/in das Mitglied im Verhinderungsfall.

Alle Mitglieder der Fraktion, die nicht ordentliche Mitglieder sind, werden zudem zu Reihenfolgen-Stellvertretern bestellt. Zunächst sind die persönlichen Stellvertreter in der festgelegten Sitz-Reihenfolge Reihenfolgen-Stellvertreter. An diese Reihenfolge schließen sich die weiteren von der Fraktion benannten Reihenfolgen-Stellvertreter an.

Nachrücken beim Ausscheiden ordentlicher Mitglieder

Des Weiteren gehört zu der Einigung auch das **Einvernehmen bezüglich einer Regelung über das Nachrücken beim Ausscheiden ordentlicher Mitglieder**.

Das Nachrücken war bisher dahingehend geregelt, dass im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds der/die jeweilige persönliche Stellvertreter/in nachrückt und der/die neue Stellvertreter/in dann von der jeweiligen Fraktion benannt wird.

Nach der Kommentierung zu § 40 GemO rückt, wenn der beschließende Ausschuss im Wege der Einigung gewählt wird, der/die als erster Stellvertreter/in gewählte Gemeinderat/rätin nach. Dies gilt auch, wenn durch die Geschäftsordnung bestimmt ist, dass die Stellvertreter persönliche Stellvertreter für je ein Mitglied sind.

Die Verwaltung schlägt erneut vor, diese Regelung der Gemeindeordnung aufzunehmen. Eine abweichende Regelung des Nachrückens von der aktuell zu treffenden Einigung ist mit Zustimmung aller Gemeinderäte bei einem notwendig werdenden Nachrücken im Einzelfall immer möglich. In diesem Fall liegt dann eine Einigung über eine Neubildung vor.

Einigungsvorschlag der Fraktionen

Der Vorschlag zur Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss, Technischen Ausschuss, im ständigen Umlegungsausschuss, im Stadtwerkeausschuss und im Gartenschauausschuss ist auf Seite 4 dieser Vorlage dargestellt. Die Vorschläge der Fraktionen zur personellen Besetzung können den **Anlagen 1 bis 5** dieser Vorlage entnommen werden.

II. Wahl der Vertreter/innen in den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten

Verwaltungsgemeinschaft Balingen/Geislingen

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen/Geislingen besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Städte Balingen und Geislingen und acht weiteren Vertretern/innen, von denen

fünf Vertreter/innen

die Stadt Balingen stellt.

Der Vorschlag zur Sitzverteilung ist auf Seite 4 dieser Vorlage dargestellt. Die Vorschläge der Fraktionen zur personellen Besetzung dieses Gremiums können **Anlage 6** dieser Vorlage entnommen werden.

III. Wahl der Vertreter/innen in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände

Zweckverband Abwasserreinigung Balingen

Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb

Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg

Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe

Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern

Die Anzahl der Vertreter der Stadt Balingen in diesen Verbandsversammlungen ist jeweils durch die Satzung des jeweiligen Zweckverbandes vorgegeben.

Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied dieser Gremien und in der Gesamtzahl der Vertreter der Stadt Balingen enthalten.

Zweckverband Abwasserreinigung Balingen

Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen entsendet die Stadt Balingen sieben Vertreter/innen, darunter den Oberbürgermeister kraft Amtes, in die Verbandsversammlung. Vom Gemeinderat sind somit weitere

sechs Vertreter/innen

zu benennen.

Diese Vertreter/innen müssen nicht Gemeinderäte sein.

Der Vorschlag zur Sitzverteilung ist auf Seite 4 dieser Vorlage dargestellt. Die Vorschläge der Fraktionen zur personellen Besetzung können **Anlage 7** dieser Vorlage entnommen werden.

Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb

Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Zollernalb entsendet die Stadt Balingen fünf Vertreter/innen, darunter den Oberbürgermeister kraft Amtes, in die Verbandsversammlung. Dies bedeutet, dass weitere

vier Vertreter/innen

zu wählen sind.

Diese Vertreter/innen müssen nicht Gemeinderäte sein.

Der Vorschlag zur Sitzverteilung ist auf Seite 4 der Vorlage dargestellt. Der Vorschlag zur personellen Besetzung kann **Anlage 8** dieser Vorlage entnommen werden.

Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg

Die Zahl der Vertreter/innen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleiner Heuberg orientiert sich an den jeweiligen Verbrauchsmengen der Gemeinden.

Nach dieser Regelung stellt die Stadt Balingen 2 Vertreter/innen, darunter den Oberbürgermeister kraft Amtes. Dies bedeutet, dass

ein/e weitere/r Vertreter/in,

vom Gemeinderat zu wählen sind

Der Vorschlag zur Sitzverteilung ist auf Seite 4 der Vorlage dargestellt. Der Vorschlag zur personellen Besetzung kann **Anlage 9** dieser Vorlage entnommen werden.

Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe

Nach der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe entsendet die Stadt Balingen zwei Vertreter/innen, darunter den Oberbürgermeister kraft Amtes, in die Verbandsversammlung.

Damit ist

ein/e weitere/r Vertreter/in

zu wählen.

Der Vorschlag zur Sitzverteilung ist auf Seite 4 der Vorlage dargestellt. Der Vorschlag zur personellen Besetzung dieses Sitzes kann **Anlage 10** dieser Vorlage entnommen werden.

Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern

Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Abwasserversorgung Hohenzollern entsendet die Stadt Balingen einen Vertreter. Dies ist kraft seines Amtes der Oberbürgermeister. Es sind somit keine weiteren Vertreter/innen vom Gemeinderat zu wählen.

IV. Wahl der Vertreter/innen in den Beirat des Alten- und Pflegeheim der Evangelischen Heimstiftung GmbH, Balingen

In diesem Gremium ist der Oberbürgermeister kraft seines Amtes Mitglied. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Beirats. Laut Vertrag vom 9. Dezember 1959 umfasst der Beirat höchstens acht Mitglieder, davon

drei Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Balingen.

Da es sich bei diesem Gremium weder um einen beschließenden noch um einen beratenden Ausschuss nach der Gemeindeordnung handelt, erfolgt die Wahl nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung.

Bislang wurde dieses Gremium nach den regelmäßigen Wahlen zum Gemeinderat neu gebildet. Die Wahl der Vertreter/innen wurde im Wege der Einigung vorgenommen.

Die Fraktionen haben sich auf eine Sitzverteilung geeinigt, die auf Seite 4 der Vorlage dargestellt ist. Die Vorschläge zur personellen Besetzung können der **Anlage 11** dieser Vorlage entnommen werden.

V. Wahl der Vertreter/innen in die Kommissionen

Die Ehrenkommission sowie die Radwegekommission sind weder beratende noch beschließende Ausschüsse nach der Gemeindeordnung. Diese Gremien sind sogenannte "Sonstige Beiräte" nach dem Kommunalrecht. Solche Gremien nehmen vorberatende Funktionen für den Gemeinderat bzw. die Ausschüsse wahr. Sie haben keine nach außen wirkende Beschlusshoheit.

Der Gemeinderat ist bei der Besetzung dieser Gremien sowohl bezüglich der Mitgliederzahl insgesamt als auch bezüglich der Verteilung der Sitze auf die Fraktionen frei. Bisher getroffene Regelungen können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit modifiziert werden.

Die Wahl der Vertreter des Gemeinderats erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Absatz 7 der Gemeindeordnung.

Bei den Kommissionen „AG Royan“ und „Runder Tisch Sichere und Saubere Stadt“ handelt es sich nicht um „Sonstige Beiräte“ nach dem Kommunalrecht, für die Vertreter/innen zu wählen wären. Diese Gremien stehen wie bisher allen Fraktionen offen. Die personelle Besetzung kann von den Fraktionen im Laufe der Legislaturperiode jederzeit verändert werden.

Ehrenkommission

Der Gemeinderat hat im November 2001 beschlossen, dass sich das Gremium aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt: 10 Mitglieder der Gemeinderatsfraktionen und Oberbürgermeister – jeweils stimmberechtigt - sowie Bürgermeister und ein/e Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes - jeweils nicht stimmberechtigt.

Die Fraktionen haben sich auf eine Sitzverteilung geeinigt, die auf Seite 4 der Vorlage dargestellt ist. Die Vorschläge zur personellen Besetzung können der **Anlage 12** dieser Vorlage entnommen werden.

Radwegekommission

Die Radwegekommission hat seit ihrer Neubildung im Jahre 1998 15 stimmberechtigte Mitglieder, darunter 8 Gemeinderäte/innen. Bisher ist jede Gemeinderatsfraktion mit mindestens einem Sitz in der Kommission vertreten.

Die Fraktionen haben sich auf eine Sitzverteilung geeinigt, die auf Seite 4 der Vorlage dargestellt ist. Die Vorschläge zur personellen Besetzung können der **Anlage 13** dieser Vorlage entnommen werden.

In der Kommission sind weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten (Balingen Jugendforum, Gesamtelternbeirat der Schulen, Gesamtelternbeirat der Kindergärten, Handels- und Gewerbeverein Balingen, Stadtverband sowie der Vorsitzende).

Daneben gibt es beratende Mitglieder ohne Stimmrecht (Polizeidirektion Balingen, Vertreter eines Ingenieurbüros für Verkehrsplanung, Verwaltung: Amt für öffentliche Ordnung, Tiefbauamt, Kinder- und Jugendbüro).

„AG Royan“ und „Runder Tisch Sichere und Saubere Stadt“

Die Fraktionen haben entsprechende Vertreter/innen benannt (**Anlage 14 u. 15**) dieser Vorlage).

VI. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters

Nach § 14 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Balingen wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte in der Reihenfolge der Stellvertretung drei Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters. Diese Wahl basiert auf den Bestimmungen des § 48 Absatz 1 Gemeindeordnung. Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung, wenn auch der Bürgermeister verhindert ist.

Die drei ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in einem jeweils besonderen Wahlgang gewählt. Grundsätzlich wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung. Es handelt sich also um keine Verhältniswahl. Damit der Bewerber bzw. die Bewerberin im ersten Wahlgang gewählt ist, ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bisher stellt die Fraktion der CDU den ersten Stellvertreter, die Fraktion der SPD den zweiten Stellvertreter und die Fraktion der Freien Wähler den dritten Stellvertreter. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 durch eine Hauptsatzungsänderung beschlossen, dass künftig 4 Stellvertreter zu bestimmen sind.

Folgende Vorschläge liegen bisher vor:

1. ehrenamtliche/r Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters
Herr Dr. Bernhard Rewes (Vorschlag CDU)
2. ehrenamtliche/r Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters
Herr Peter Seifert (Vorschlag B90/Gr)
3. ehrenamtliche/r Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters
Herr Georg Seeg (Vorschlag SPD)
4. ehrenamtliche/r Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters
Frau Prof. Irmgard Priester (Vorschlag FDP)

Markus Beilharz